

Stadt Hamm

Beschlussvorlage der Verwaltung

			Stadtamt	Vorlage-Nr.
			61	0179/14
Beschlussvorschriften § 41 GO NRW			Datum 11.11.2014	
Beschlussorgan Rat	Sitzungstermin 09.12.2014 16:00	Ergebnis	Genehmigungsvermerk I, gez. OB Hunsteger-Petermann	
Beratungsfolge Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr Haupt- und Finanzausschuss	Sitzungstermin 25.11.2014 16:00 08.12.2014 16:00	Ergebnis	Federführender Dezernent VI, gez. EB Schulze Böing	
Bezeichnung der Vorlage (kurze Inhaltsangabe) Förderung der Nahverkehrsunternehmen: 1. Sachstandsbericht 2. Fortschreibung der örtlichen ÖPNV-Förderrichtlinien nach §§ 11 (2) und 11a ÖPNVG-NRW			Beteiligte Dezernenten II, gez. StK Kreuz	

Beschlussvorschlag

1. Der Bericht zur Förderung der Nahverkehrsunternehmen durch die Stadt Hamm wird zur Kenntnis genommen.
2. Als Grundlage für die weitere Förderung der Verkehrsunternehmen gem. §§ 11(2) und 11 a ÖPNVG NRW werden die entsprechenden Förderrichtlinien der Stadt Hamm in der beigefügten Fassung beschlossen.
3. Die ÖPNV-Förderung erfolgt ausschließlich im Rahmen der durch das Land und den ZRL zur Verfügung gestellten Fördermittel, ohne eine Bereitstellung von Eigenmitteln durch die Stadt Hamm.

Finanzielle Auswirkungen

Auszahlungen / Aufwendungen in €: 1,512 Mio.€

Einzahlungen / Erträge in €: 1,512 Mio.€

Städtischer Eigenanteil in €:0,00

Teilergebnisplan des StA/ZD 61: Zeile 15 - Transferaufwendungen

Mittel stehen zur Verfügung.

Erläuterungen: Es handelt sich um Transferzahlungen des Landes. Den jährlichen Ausgaben in Höhe von insgesamt ca. 1,512 Mio.€ stehen Einnahmen in gleicher Höhe gegenüber. Der städtische Haushalt wird nicht belastet.

Beteiligung des RPA: Nein

Sachdarstellung und Begründung

0. Zusammenfassung:

Die Stadt Hamm fördert die hier tätigen Nahverkehrsunternehmen mit einem Gesamtvolumen von ca. 1,35 Mio. Euro pro Jahr. Die Mittel stammen aus zweckgebundenen Zuweisungen des Landes und des ZRL, die die Stadt als Aufgabenträger für die Planung, Finanzierung und Organisation des örtlichen ÖPNV im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der lokalen Handlungsschwerpunkte einsetzt.

Gefördert werden u.a. folgende Maßnahmen:

- Der Betrieb möglichst hochwertiger Busse
- Verbesserungen bei der Ausstattung der Haltestellen
- Marketingmaßnahmen zur Gewinnung neuer Fahrgäste
- Anschubfinanzierung für besondere Fahrplan- oder Tarifangebote
- Ausgleich der Mindereinnahmen durch die Ausgabe verbilligter Schülertickets

Hinzu kommen ca. 450.000 € pro Jahr aus Landesmitteln zur Förderung des Sozialtickets (MobilAbo Hamm), die allerdings nicht Gegenstand dieser Vorlage sind.

Um die einheitliche Behandlung aller Verkehrsunternehmen zu gewährleisten und den Ermessensspielraum bei der Gestaltung der Förderschwerpunkte zu nutzen, hat die Stadt Hamm folgende Förderrichtlinien erlassen:

- Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen an die Verkehrsunternehmen des ÖPNV nach §11 Abs. 2 ÖPNVG NRW - FöRi-ÖPNV-
- Förderrichtlinie für den Ausgleich nicht gedeckter Kosten im Ausbildungsverkehr in der Stadt Hamm nach § 11a ÖPNVG-NRW - FöRi Ausbildungsverkehr -

Um die Förderverfahren in der Region transparent, einheitlich und effizient zu gestalten, wurden die Grundzüge beider Richtlinien gemeinsam von den Gebietskörperschaften im ZRL (Stadt Hamm, Kreise UN, MK und HSK) erarbeitet.

Ein anlassbezogener Fortschreibungsbedarf für die Richtlinien kann sich u.a. aufgrund geänderter gesetzlicher Rahmenbedingungen, lokaler Schwerpunktsetzungen oder Erkenntnissen aus dem operativen Verfahren ergeben. Hinweise und Wünsche der Verkehrsunternehmen spielen dabei eine besondere Rolle.

Zuletzt wurde im Jahr 2011 aufgrund geänderter Vorgaben des Landes und der EU die FöRi ÖPNV neu gefasst (s. Vorlage 0778/11).

Die mit dieser Vorlage zu beschließenden Änderungen beziehen sich hauptsächlich auf die FöRi ÖPNV. Im Kern geht es um die Schaffung eines direkten Förderzugangs für den Fahrzeugkauf privater Busunternehmen, die im Auftrag der Konzessionsinhaber tätig sind. Insbesondere mittelständische Unternehmen aus dem ländlichen Raum haben um diese Möglichkeit gebeten, um gegenüber den Geldinstituten ihre Liquidität besser nachweisen zu können.

Die Gebietskörperschaften aus dem Raum Ruhr-Lippe haben hierfür mit gutachterlicher Unterstützung eine mit dem Beihilferecht konforme Lösung gefunden.

Die in 2011 aufgrund der neuen Zuständigkeit der Stadt beschlossene Förderrichtlinie für den Defizitausgleich im Ausbildungsverkehr wird mit dieser Vorlage ebenfalls an einigen wenigen Stellen aktualisiert, die sich auf Fristen für die von den Unternehmen zu erbringenden Nachweise beziehen.

Über die Anpassungen in den beiden Förderrichtlinien wird in Punkt 2. informiert. Die Förderrichtlinien (ohne Anlagen; Formblätter, Antragsvordrucke etc.) sind in der Anlage beigelegt. Die entsprechenden Änderungen sind durch Unterstreichungen gekennzeichnet.

Zuvor wird in Pt. 1 ein kurzer Überblick über die ÖPNV-Fördermaßnahmen in 2012 und 2013 gegeben.

Damit wird auch der formalen Anforderung der EU-Verordnung 1370/2007 entsprochen, die die Öffentlichkeit über die städtischen Ausgleichsleistungen für den ÖPNV zu informieren.

1. Bericht zur Förderung der Verkehrsunternehmen 2012 und 2013

Über den Einsatz der ÖPNV-Fördermittel wurde zuletzt mit dem „Sachstandsbericht ÖPNV“ (Mitteilungsvorlage Nr. 0182/12) für die Förderjahre 2009-2011 informiert.

Auch in 2012 und 2013 stellten wieder alle in Hamm tätigen Verkehrsunternehmen Anträge zur nach § 11(2) ÖPNVG, um Fahrzeuge, Infrastruktur und Marketing fördern zu lassen.

Neben dem Land NRW hat auch der Zweckverband Schienennahverkehr Ruhr-Lippe (ZRL) Fördermittel bereitgestellt, so dass in 2012 insgesamt 697.000,- € und in 2013 583.600,- € für die allgemeine ÖPNV-Förderung gemäß den Verwendungszwecken des § 11(2) ÖPNVG an die Unternehmen ausgegeben werden konnten.

Diese Mittel wurden zur Förderung der Betriebsleistungen neuer, hochwertiger Busse, zur Verbesserung der Qualität vorhandener Busse, sowie für die Infrastruktur und Servicequalität des ÖPNV eingesetzt.

Die Stadtwerke nutzten die Mittel insbesondere zur Modernisierung der Fahrzeugflotte und beschafften im Berichtszeitraum 5 neue Gelenkbusse. Weitere 7 Busse wurden mit Videoüberwachungsanlagen ausgerüstet. Außerdem wurden aus den Mitteln u.a. neue Wartehallen errichtet, der Betrieb des Kundencenters 'Insel' bezuschusst, die kostenlose Busnutzung an verkaufsoffenen Sonntagen unterstützt und linienbezogene Fahrplan-Folder erstellt.

Aus den Landesmitteln für den Ausbildungsverkehr (§ 11a ÖPNVG-NRW) erstattet die Stadt den Verkehrsunternehmen die Mindereinnahmen aus der verbilligten Abgabe der Tickets für Schüler und Auszubildende.

Der Förderanspruch für jedes Unternehmen wurde auf der Basis der jeweiligen Einnahmen und der Betriebsleistungen in Hamm ermittelt.

In 2012 stellten 6 Verkehrsunternehmen einen entsprechenden Antrag bei der Stadt und erhielten Fördermittel in Höhe von 643.000 €. In 2013 wurden insgesamt 642.000 € an sechs Unternehmen ausgegeben.

Ein weiterer Fördergegenstand sind die Ausgleichsmittel des Landes für das Sozialticket (MobilAbo Hamm), das es seit dem Herbst 2013 auch in Hamm gibt.

Die Mittel des Landes und des ZRL waren in beiden Jahren insgesamt ausreichend, um alle Anträge der Unternehmen positiv zu bescheiden. Fördermittel werden nur in der von Land und ZRL bereitgestellten Höhe ausgegeben, ohne einen Eigenanteil der Stadt Hamm. Die Förderung der ÖPNV-Unternehmen erfolgt somit haushaltsneutral.

Für die mit der Nahverkehrsplanung und der Mittelbewirtschaftung entstehenden Aufwendungen darf die Stadt Hamm pauschal 20 % der Landesmittel gem. § 11 (2) ÖPNVG und 12,5 % der Mittel gem. § 11a ÖPNVG einbehalten. Dieser Rahmen wird voll ausgenutzt.

Im Jahr 2012 wurden insgesamt Fördermittel in Höhe von 1.340.000 € an die Verkehrsunternehmen gegeben. In 2013 betrug die Förderung insgesamt 1.386.500 €.

Die folgende Tabelle gibt i.S.d. EU-Verordnung 1370/2007 einen Überblick der Förderleistungen für die Jahre 2012 und 2013:

Förderprogramm	Ausgleichsleistungen	Fördergegenstand
2012		
ÖPNV-Förderung gem. § 11(2) ÖPNVG	697.000,- € (Land und ZRL)	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsleistungen neuer, hochwertiger Busse • Attraktivierung vorhandener Busse durch Nachrüstung technischer Elemente • Ausbau der ÖPNV-Infrastruktur der Verkehrsunternehmen • Marketing und Service

ÖPNV-Förderung gem. § 11a ÖPNVG (Ausbildungsverkehr)	643.000,- €	Ausgleich der Mindereinnahmen der Verkehrsunternehmen für das Angebot vergünstigter Ausbildungsfahrkarten
Gesamtsumme 2012:	1.340.000,- €	
2013		
ÖPNV-Förderung gem.§ 11(2) ÖPNVG	583.600,- € (Land und ZRL)	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsleistungen neuer, hochwertiger Busse • Attraktivierung vorhandener Busse durch Nachrüstung technischer Elemente • Ausbau der ÖPNV-Infrastruktur der Verkehrsunternehmen • Marketing und Service
ÖPNV-Förderung gem. § 11a ÖPNVG (Ausbildungsverkehr)	642.000,- €	Ausgleich der Mindereinnahmen der Verkehrsunternehmen für das Angebot vergünstigter Ausbildungsfahrkarten
Förderung Sozialticket	160.900,- €	Ausgleichsleistungen für die Abgabe verbilligter Tickets für Leistungsempfänger (MobilAbo Hamm)
Gesamtsumme 2013:	1.386.500,- €	

2. Fortschreibung der städtischen Förderrichtlinien für ÖPNV-Unternehmen

2.1. Anpassung der Förderrichtlinie zu § 11(2) ÖPNVG NRW - FörRi ÖPNV -

In 2011 musste die Förderung wegen beihilferechtlicher Vorgaben der EU von einem direkten Investitionszuschuss zur Beschaffung einzelner Busse auf eine Förderung der Betriebsleistungen für besonders hochwertige Busse umgestellt werden. Damit sollte verhindert werden, dass von der öffentlichen Hand die Grundausrüstung der Verkehrsunternehmen mit Fahrzeugen subventioniert wird. Vielmehr sollen nur solche Leistungen bezuschusst werden, die in einem besonderen öffentlichen Interesse stehen und die ohne öffentliche Hilfen von den Unternehmen nicht wirtschaftlich erbracht werden könnten.

Diese Vorgabe wurde im Raum Ruhr-Lippe mit der von den Gebietskörperschaften gemeinsam entwickelten Rahmenrichtlinie umgesetzt.

Während das neue Förderverfahren bei den kommunalen Verkehrsunternehmen und den größeren Privatbetrieben problemlos umgesetzt werden konnte und dort für einen Modernisierungsschub bei der Fahrzeugflotte gesorgt hat, ergaben sich vor allem für kleinere Privatunternehmen im ländlichen Raum, die ohne eigene Konzession im Auftrag der kommunalen VU fahren, Probleme.

Ohne die direkte Fahrzeugförderung haben diese Unternehmen häufig Schwierigkeiten bei der Kreditaufnahme wegen des Nachweises der Liquidität gegenüber den Banken.

Mit einer sog. 'De-Minimis-Regelung' hat die EU auf diese Problematik reagiert und bietet unter bestimmten Voraussetzungen Unternehmen ohne eigene Linienkonzessionen wieder einen direkten Förderzugang beim Kauf neuer Busse (EU-Verordnung 360/2012).

Die Unternehmen können pro Bus einen einmaligen Zuschuss von maximal 40.000 € (max. 500.000,- € in drei aufeinander folgenden Jahren) erhalten.

Die 'Förderrichtlinie ÖPNV' wurde in den Punkten 2, 3, 4 und 5 um die entsprechenden Regelungen (z.B. Fördervoraussetzungen, Zweckbindungen, Nachweispflichten) ergänzt.

Über diese Anpassungen hinaus sind folgende, kleinere Änderungen in der Richtlinie erforderlich, die der Vereinheitlichung der Fördergrundlagen in der Region dienen:

- Die Fördersätze je Buskilometer werden in Abstimmung mit den Nachbarkreisen leicht reduziert. Im Gegenzug wird die Förderung um ein weiteres Jahr auf 6 Jahre verlängert (s. Pt. 3.2.2)
- Da die Verkehrsunternehmen inzwischen bereits gesetzlich zum Einsatz der emissionsarmen Motorentechnik gem. Euro-VI-Norm verpflichtet sind, entfällt die entsprechende Zusatzförderung

- Um den Einsatz neuer Fahrzeuge vor Ort zu fördern, müssen die Verkehrsunternehmen künftig mindestens 50% ihrer Betriebsleistungen mit max. 84 Monate alten Bussen in Hamm erbringen. Bisher galt diese Nachweispflicht nur in Bezug auf das Gesamtunternehmen (s. Pt. 3.1.2)

2.2. Anpassung der Förderrichtlinie gem. § 11a ÖPNVG NRW - FöRi Ausbildungsverkehr -

In dieser Richtlinie werden lediglich auf Wunsch der Unternehmen und in Abstimmung mit den Nachbarkreisen die Fristen für die Vorlage der beihilferechtlichen Bescheinigungen geändert, um das Förderverfahren zu erleichtern (s. Pte. 3.4. und 7.3.).

3. Weiteres Vorgehen

Nach Beschluss der geänderten Förderrichtlinien werden die Verkehrsunternehmen umfassend über die Neuerungen informiert.

Beide Richtlinien treten zum 01.01.2015 in Kraft und werden erstmals für das Förderjahr 2015 angewendet.